

# **Reglement über das Bürgerrecht der Gemeinde Regensdorf**

In Kraft seit: 1. Januar 2018

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines .....	3
Art. 1      Zweck .....	3
Art. 2      Geltungsbereich .....	3
Art. 3      Zuständigkeiten .....	3
II. Besondere Bestimmungen .....	3
Art. 4      Deutschkenntnisse .....	3
Art. 5      Grundkenntnisse .....	3
Art. 6      Absolvierung der Prüfungen .....	3
Art. 7      Integrationsnachweis .....	4
III. Einbürgerungsgebühren .....	4
Art. 8      Gebühren .....	4
IV. Schlussbestimmungen .....	4
Art. 9      Inkrafttreten .....	4

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement konkretisiert die kantonalen und eidgenössischen Vorschriften über den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts und das Verfahren zur Abwicklung von Gesuchen zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für Personen, welche dem Gemeindeamt des Kantons Zürich ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung in der Gemeinde Regensdorf stellen.

<sup>2</sup> Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Erlasse.

### **Art. 3 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Gestützt auf § 22 Ziff. 12 und 13 der gültigen Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat abschliessend über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

<sup>2</sup> Die Gemeinderatskanzlei ist für den Vollzug des Bürgerrechtswesens (formelle Prüfung der Gesuche und Durchführung der Integrationsgespräche) zuständig.

## **II. Besondere Bestimmungen**

### **Art. 4 Deutschkenntnisse**

Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht über einen Sprachnachweis gemäss § 9 Abs. 2 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung verfügen, müssen den kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) bestehen.

### **Art. 5 Grundkenntnisse**

Die Grundkenntnisse der Bewerbenden über die geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde werden, sofern kein Nachweis gemäss § 6 Abs. 2 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung vorliegt, mittels einer schriftlichen Prüfung durch eine von der Gemeinde bestimmten geeigneten Institution geprüft.

### **Art. 6 Absolvierung der Prüfungen**

<sup>1</sup> Die An- bzw. Abmeldung zur Prüfung findet über die Gemeinde statt.

<sup>2</sup> Die Prüfungsgebühr tragen die Bewerbenden. Diese Kosten sind mit der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung zu entrichten.

<sup>3</sup> Abmeldungen von der Prüfung werden bis spätestens 15 Arbeitstagen vor dem eingeschriebenen Datum akzeptiert. Danach sind die Gebühren in jedem Falle fällig.

<sup>4</sup> Bei Nichtbestehen der einzelnen Nachweise können diese höchstens zwei weitere Male repetiert werden.

<sup>5</sup> Sowohl der Sprach- als auch der Grundkenntnisnachweis muss bis spätestens 2 Jahre nach Gesuchseinreichung erbracht sein. Erfolgen die Nachweise nicht innerhalb der Frist, ist der Gemeinderat berechtigt, das Einbürgerungsgesuch kostenpflichtig abzulehnen.

<sup>6</sup> Gesuchstellende Personen, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind von den Prüfungen befreit.

#### Art. 7 Integrationsnachweis

<sup>1</sup> Die Gemeinde prüft die Integration der gesuchstellenden Person.

<sup>2</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich darin auszuweisen, dass sie sich in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert haben und die Sitten und Gebräuche der Schweiz kennen und respektieren.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann bei Bedarf ein persönliches Gespräch mit den Gesuchstellenden vor dem Entscheid des Gemeinderates über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht führen.

### III. Einbürgerungsgebühren

#### Art. 8 Gebühren

	Schweizer	Ausländer <u>mit</u> Aufnahmepflicht	Ausländer <u>ohne</u> Aufnahmepflicht
Pauschale/Person	Fr. 80.--	Fr. 500.--	Fr. 650.--
Pauschale/Personen unter 25 Jahren	---	Fr. 250.--	Fr. 325.--
Ablehnung der Einbürgerung mittels Gemeinderats- beschluss	---	Fr. 500.--	Fr. 650.--
Rückzug des Gesuches durch Bewerber mittels Rückzugserklärung	---	Fr. 150.--	Fr. 150.--
Ermässigung Ehepartner	50 %	50 %	50 %

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 9 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten wird das Reglement über das Bürgerrecht vom 6. Juni 2016 aufgehoben.

Regensdorf, 4. Juni 2018

GEMEINDERAT REGENSDORF

Präsident                      Schreiber

Max Walter                      Stefan Pfyl